

TBI Moselbach GmbH

**VBP Nr. 88 Stadt Waltrop
Vollsortimenter Am Moselbach**

Umweltverträglichkeitsvorprüfung
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG



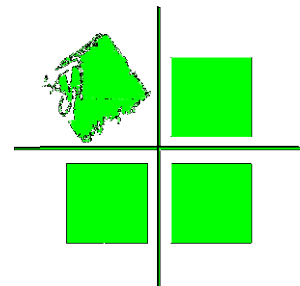
Stand: Juli 2015

Projekt Nr.: O 1507

Bearbeitung: 28. Juli 2015, Rev.03

Projektleitung: Dipl.- Geogr. R. Oligmüller

Bearbeiter: Dipl.- Geogr. A. Gers



**L+S LANDSCHAFT +
SIEDLUNG AG**

Lucia-Grewe-Straße 10a
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29
EMAIL: info @ LuSRe.de
[http: // www.LuSRe.de](http://www.LuSRe.de)

Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung.....	1
0.1	Auftrag/Anlass	1
0.2	Rechtlicher Rahmen/Grundlagen.....	1
0.3	Planungsrahmen und Untersuchungsgebiet	2
1	Merkmale der Planung	3
2	Standort des Vorhabens	4
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	6
4	Quellenverzeichnis	11

0 Einleitung

0.1 Auftrag/Anlass

Die TBI Moselbach GmbH plant in Waltrop Am Moselbach die Errichtung eines EDEKA-Marktes. Hierzu erstellt die Stadt Waltrop einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 88 Stadt Waltrop „Vollsortimenter am Moselbach“.

Das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, wurde im Mai 2015 mit der Erarbeitung der erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage § 3c UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG beauftragt.

0.2 Rechtlicher Rahmen/Grundlagen

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² - nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Dieses Kriterium ist im vorliegenden Fall erfüllt; die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO beträgt nicht mehr als 20.000 m². Davon unabhängig wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, da gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 18.8, das geplante Bauvorhaben das Erfordernis einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auslöst:

Ziffer gem. UVPG – Anlage 1		UVP-Pflicht	
18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5 000 m ² oder mehr,	X	
18.6.2	1 200 m ² bis weniger als 5 000 m ²		A
...			
18.8	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird		A
x = UVP-Pflicht A = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls S = Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls			

Die Vorprüfung des Einzelfalls dient der Entscheidungsfindung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Diese Entscheidungsfindung erfolgt durch eine überschlägige Ermittlung umwelterheblicher Auswirkungen anhand der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht sind Vermeidungs- und Minderungsmaß-

nahmen des Vorhabenträgers bei der Planung und Durchführung der Maßnahme, durch die Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, zu berücksichtigen, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingegen nicht.

Die nachfolgende Gliederung der textlichen Ausführungen bzw. des folgenden Prüfkataloges entspricht der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“.

0.3 Planungsrahmen und Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtkern von Waltrop mit dem im Westen vorhandenen Gebäude der Post mit befestigtem Parkplatz. Nördlich davon befindet sich eine als Wiese genutzte Baulücke. Im Westen grenzt die Straße „Am Moselbach“ mit anschließendem Marktplatz und der Fußgängerzone an. Östlich der Grundstücke der Post und der südlich davon angrenzenden Volksbank liegt der Waltroper Moselbachpark als öffentliche Grünanlage (s. Abbildung unten). Die Fläche ist stark eingegrünt und baumbestanden vor allem mit Silberahorn und diversen Prunusarten. In den Randbereichen kommen zusätzlich Spitz- und Bergahorn vor. Aktuell wird der Park stark genutzt, auch im Rahmen von Großveranstaltungen (Waltroper Parkfest).

Der Park wird neben der täglichen Erholungsfunktion auch im Rahmen von Großveranstaltungen (Waltroper Parkfest) stark genutzt. Die Parkflächen innerhalb des Vorhabenbereiches unterliegen offensichtlich einer starken, unregelmäßigen Freizeitnutzung, die sich in der Existenz von Feuerstellen und Müll, besonders in den von Gebüsch umgebenen, deckungsreichen Bereichen widerspiegelt.



1 Merkmale der Planung

1	Merkmale des Vorhabens ☒ Neubaumaßnahme ☐ Änderung, Ausbau oder Erweiterung	Art, Umfang
1.1	Größe des Vorhabens - Größe des Vorhaben- und Erschließungsplans hat derzeit Größe von rund 1,0 ha. - Geltungsbereich des B-Planes (steht noch nicht ganz fest) - Gebäudehöhe des Edeka-Marktes - Grundflächenzahl (GRZ) (Überschreitung für Parkplätze wahrscheinlich bis auf 0,9). - geplante Verkaufsfläche 2.630 m². bauzeitbedingte Flächeninanspruchnahme - o außerhalb bestehender, befestigter Wege u. Flächen anlagebedingte Flächeninanspruchnahme - o außerhalb bestehender, befestigter Wege u. Flächen - geschätzte Fläche für Eingrünung / RRB / Kompensation - bestehende Bebauung (Bestandsschutz) Flächengröße gesamt	ca. 1,1 ha ca. 1,4 ha 6,50 m 0,8 ca.2.630 m ² keine ca. 1,0 ha ca. 0,1 ha ca. 0,3 ha 1,4 ha
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft - geschätzter Umfang der Neuversiegelung - geschätzter Umfang der Erdarbeiten - geschätzter Verlust von Einzelbäumen	1,0 ha nicht bekannt keine
1.3	Abfallerzeugung	keine
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	keine

Erläuterungen

Es handelt sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB (Vorhaben - und Erschließungsplan inklusive Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB). Die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Gebäude (Post, Volksbank) erhalten Bestandsschutz. Wesentliche Planungselemente ist der EDEKA-Markt in Arrondierung an die vorhandene Bebauung sowie ein rückwärtig, östlich gelegener Kundenparkplatz. Die erforderlichen Erdarbeiten betreffen die Gebäudegrundierung sowie eine Nivellierung der Flächen für die Stellplatzerrichtung. Die folgende Abbildung zeigt die Planungsabsichten:



2 Standort des Vorhabens

2	Standort des Vorhabens	betroffen?		Art, Umfang
		nein	ja	
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes insbesondere als...			
	• Fläche für Siedlung und Erholung	☐	☒	s. Erläuterung (1)
	• für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen	☒	☐	
	• für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen	☐	☒	Post, Volksbank
	• Verkehr	☒	☐	
	• Ver- und Entsorgung	☒	☐	
	• Sonstiges (z.B. besondere Sachgüter, Rohstoffe?)	☒	☐	
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von...			
	• Wasser,	☐	☒	s. Erläuterung (2)
	• Boden,	☐	☒	s. Erläuterung (3)
	• Klima	☐	☒	s. Erläuterung (4)
	• Natur und Landschaft des Gebietes	☐	☒	s. Erläuterung (5)
Erläuterungen (1) Fläche für Siedlung und Erholung Die von der Planung betroffene Fläche der Grünanlage „Moselbachpark“ besitzt eine bandartige Struktur, die sich auf einer Gesamtlänge von ca. 950 m nach Osten fortsetzt. Die innerstädtische Freifläche besitzt Funktion für die Feierabenderholung sowie für die Durchführung einer alljährlichen Großveranstaltung (Parkfest). (2) Wasser Oberflächenwasser ist von der Planung nicht betroffen. Grundwasser steht auf einer Höhe von 1,30 – 2,00 m an. Den Wasserhaushalt betreffende Schutzgebiete (WSG, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen. (3) Boden Ein Teil des B-Plan-Gebietes ist bereits überbaut oder versiegelt. Auf den verbliebenden Freiflächen sind Podsol-Gleye mit geringem Ertragspotenzial verbreitet. Eine Schutzwürdigkeit dieser Sandböden ist nicht gegeben. Sie sind durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit und eine geringe Sorptionsfähigkeit gekennzeichnet. (GD 2004). Vorbelastungen durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen sind auszuschließen. 4) Klima Die bestehende innerstädtische Grünachse „Moselbachpark“ fungiert durch ihre langgestreckte, ost-westlich ausgerichtete Lage als wichtige Frischluftschneise (vgl. (Waltrop 2010, S. 33) innerhalb des umgebenden, städtisch verdichteten Raumes. (5) Natur und Landschaft des Gebietes Schutzgebiete oder –objekte, die Natur und Landschaft betreffen, sind von der Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Das Plangebiet besteht aus Parkrasen- und Wiesenflächen sowie zum großen Teil nicht standortgerechten Gehölzen (Robinien) von mittlerem Bestandsalter; darüber hinaus sind bereits versiegelte oder teilversiegelte Bereiche (Spielfläche mit Zuwegung) betroffen. Durch die derzeitige Nutzung des beanspruchten Bereiches als Spiel- und Lagerfläche bestehen starke Störungen und Verschmutzungen, die den Biotopwert der Flächen insgesamt herabsetzen.				

2	Standort des Vorhabens	betroffen?		Art, Umfang
		nein	ja	
2.3	Schutzgebiete und -objekte			
2.3.1	Natura 2000 - Gebiete¹ ... nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete ...nach § 23 BNatSchG, nach § 42a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW), einschließlich sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke, Nationale Naturmonumente³ ... nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate ...gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
	Landschaftsschutzgebiete ... nach § 26 BNatSchG, nach § 42a LG NW, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach § 22 Abs. 3 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Naturdenkmäler ... nach § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile ...nach § 29 BNatSchG, einschließlich Alleen und nach § 47, 47a LG NW	☒	☐	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope² ... nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW	☒	☐	
2.3.8	Wasserschutzgebiete ... nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	☒	☐	
	Heilquellenschutzgebiete ... nach § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
	Risikogebiete ... nach § 73 Absatz 1 WHG	☒	☐	
	Überschwemmungsgebiete ...nach § 76 WHG	☒	☐	
2.3.9	Gebiete,³ ... in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☒	☐	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, ...insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)	☒	☐	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete,³ ...die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	☒	☐	

¹ FFH- und Vogelschutzgebiete nach Datendiensten des LANUV NRW² § 62-Biotope (LG NW) nach Datendiensten des LINFOS (LANUV NRW)³ nicht bekannt (keine Betroffenheit)

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Im Sinne der Anlage 2 UVPG ist insbesondere Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	Nein (keine UVP-Pflicht)	Ja (UVP-Pflicht)
	Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der Standortfaktoren erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	☒	☐
Erläuterungen (zu 3.1 - 3.5 UVPG, Anlage 2) Zu Pkt 3.1 Das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen beschränkt sich auf das B-Plan-Gebiet selbst sowie dessen unmittelbare Umgebung innerhalb des Stadtbereiches von Waltrop. Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert und gleichzeitig eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden. Die Funktion des innerstädtischen Moselbachparks als Erholungsbereich wird dabei nicht beeinträchtigt. Das „Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Waltrop“ zählt den geplanten Standort zu den „potenziellen Entwicklungsflächen mit Standorteignung für den Einzelhandel in der Waltruper Innenstadt“ (BBE 2008, S. 43). Das Bauvorhaben entspricht den Zielsetzungen des „Entwicklungskonzeptes Innenstadt Waltrop“ (WALTROP 2010). Dort wird ausgeführt: „Im Jahre 2009 wurde eine gemeinsame Konzeptentwicklung zu Verlagerung des in der Innenstadt ansässigen Lebensmittelvollversorgers im Bereich Post/ Marktplatz/ Moselbachpark betrieben. Ziel ist es, über die Möglichkeit der Ausweitung der Verkaufsfläche, den Vollversorger unmittelbar angrenzend an die innerstädtischen Lauflagen zu halten und so die Frequenz in der Innenstadt zu erhöhen.“ (S. 4) „Die Konzentration Waltrops in der Einzelhandelsentwicklung ist eindeutig in der Innenstadt zu sehen, deshalb ist ein Hauptziel die Ansiedlung eines Frequenzbringers im Bereich Marktplatz bzw. Moselbachpark, um Kundenströme in der Innenstadt zu halten bzw. zu erhöhen und Mitnahmeeffekte bei Fachgeschäften zu erreichen.“ (S. 20) „Die Gestaltung dieser Platzsituation [Raiffeisenplatz/Marktplatz] und Einbeziehung der Straße „Am Moselbach“ und hierbei die potenzielle Ansiedlung eines Frequenzbringers hinter der Post, ist zentrales, städtebauliches Anliegen einer zukünftigen neuen Stadtgestaltung. Angestrebt wird ebenfalls eine zukünftige Neugestaltung des Eingangsbereiches Moselbach, südlich der Volksbank.“ (S. 22) „Durch den Umbau der Straße „Am Moselbach“ und die Verbesserung der Verbindung zum Marktplatz strebt die Stadt Waltrop eine Aufwertung dieses zentralen innerstädtischen Bereiches an. Durch die Ansiedlung eines Frequenzbringer können die Lauflagen verbessert und gestärkt werden.“ (S. 28)			

Zu Pkt 3.2

Grenzübertretende Auswirkungen treten nicht auf.

Zu Pkt 3.3

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen wird im Folgenden schutzgutbezogen diskutiert.

Schutzgut Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit
anlagebedingt

- die Verkleinerung des innerstädtischen Erholungsraumes mit Funktionsbeeinträchtigungen
Die Fläche des Moselbachparks verkleinert sich insgesamt um ca. 8 %; aufgrund der bandartigen Struktur der Grünanlage fällt die Verkürzung um ca. 80 m bei einer derzeitigen Gesamtlänge von 950 m bezüglich der Feierabenderholung nicht ins Gewicht. Die alljährliche Großveranstaltung (Parkfest) kann ebenfalls weiterhin ungehindert durchgeführt werden. Die Beeinträchtigungen überschreiten das Maß der Erheblichkeit nicht.
- eine Beeinträchtigung der Zugänglichkeit/Anbindung des Erholungsraumes
Die Planung erfordert eine Umlegung eines Weges, der derzeit die Erschließung des Erholungsraumes von Westen gewährleistet. Da die Wegeanbindung nur kleinräumig nach Osten verschoben werden muss, wird die Anbindung des Erholungsraumes nicht dauerhaft beeinträchtigt.

betriebsbedingt

- Zunahme der Lärmimmissionen an maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld
Mit Datum vom 26.01.15 liegt ein schalltechnischer Bericht Nr. 214406-01.01 des Büros Kötter Consulting Engineers vor, der die Geräuschsituation in der Nachbarschaft des geplanten EDEKA-Marktes Am Moselbach in Waltrop unter Einbeziehung der Vorbelastungen untersucht. Ergebnis ist, dass an der benachbarten Wohnbebauung die durch den EDEKA-Markt verursachten Geräuschimmissionen die zulässigen Orientierungs- bzw. Richtwerte tags und nachts nicht überschreiten. Voraussetzung sind hierfür die im Bericht aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen. Die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich.
- Zunahme von Barrierewirkungen/Gefährdungen und Belästigungen durch Fahrzeugverkehr
Die Fuß- und Radweganbindung des Grünzuges ist vom Zulieferer- und Besucherverkehr des geplanten Marktes getrennt. Gefährliche oder beeinträchtigende Verkehrssituationen ergeben sich nicht

Vorbelastungen durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen, Betriebe und Anlage nach Anhang I Seveso II-RL oder bestehende Belastungen durch Erschütterungen, Gerüche, Hochspannungsleitungen und Funkanlagen sind auszuschließen.

Bezüglich der Luftqualität ist von einer Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte auszugehen.

Die bestehenden Verkehrsbelastungen und deren Auswirkungen insbesondere auf den Lärm werden bei der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt (vgl. KÖTTER CONSULTING ENGINEERS 2015).

Umwelt-/Gesundheitsprobleme sind durch den B-Plan nicht zu erwarten. Die mit dem Vorhaben verbundene Zunahme der Verkehrsbelastungen führt nicht zur Überschreitung von Grenz- und Richtwerten bezüglich der Lärmimmissionen. Neue relevante Belastungen durch Erschütterungen, Gerüche, Hochspannungsleitungen und Funkanlagen sowie der Luftqualität sind auszuschließen.

Zur Lösung von Umwelt-/Gesundheitsproblemen sieht der B-Plan bezüglich der Lärmreduzierung folgende Maßnahmen vor (vgl. KÖTTER CONSULTING ENGINEERS 2015):

- geschlossene Verladezone zur Reduzierung der Verladegeräusche
- lärmarme, kunststoffummantelte Einkaufswagen
- Begrenzung der Schalleistungspegel für Außenaggregate
- Errichtung einer Lärmschutzwand von 2 m Höhe entlang der südöstlichen Stellplätze

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
anlagebedingt

- den dauerhaften Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Beansprucht werden Parkrasen- und Wiesenflächen sowie zum großen Teil nicht standortgerechte Gehölze (Robinien) von mittlerem Bestandsalter; darüber hinaus sind bereits versiegelte oder teilversiegelte Bereiche (Spielfläche mit Zuwegung) betroffen. Durch die derzeitige Nutzung des

beanspruchten Bereiches als Spiel- und Lagerfläche bestehen starke Störungen und Verschmutzungen, die den Biotopwert der Flächen insgesamt herabsetzen.

- Funktionsverluste/Zerschneidungswirkungen im Biotopverbund
Da der Grünzug als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nur im Randbereich im Übergang zur östlich angrenzenden städtischen Bebauung beansprucht wird, sind Biotopverbundfunktionen durch die Planung nicht betroffen.

betriebsbedingt

- Zunahme von Störeffekten durch Lärmzunahme und Belebung
Vor dem Hintergrund der gegebenen Vorbelastungen (Straße, Mischbebauung) im direkten Umfeld ist die Zunahme der Störeffekte für die Tier- und Pflanzenwelt durch Lärmzunahme und Belebung vernachlässigbar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen

Artenschutz

Die durchgeführte Artenschutz-Vorprüfung (L+S 2014) kommt zu folgendem Ergebnis: „Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich mit Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebenden Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung ausreichend. Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten wird der Rodungszeitraum der entfallenden Gehölze auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres festgelegt. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss relevanter Funktionen) in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde möglich. Bei Einhaltung dieser Vorgaben können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.“ (L+S 2014, S. 15)

Boden

anlagebedingt

- den dauerhaften Verlust von natürlich gewachsenem Boden
Der dauerhafte Verlust von Böden betrifft Podsol-Gleye mit geringem Ertragspotenzial in einem Umfang von ca. 0,5 ha. Eine Schutzwürdigkeit dieser Sandböden ist nicht gegeben. Sie sind durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit und eine geringe Sorptionsfähigkeit gekennzeichnet. Der übrige Bereich des B-Planes ist bereits versiegelt oder überbaut.

betriebsbedingt

- Zunahme von Schadstoffbelastungen
Vor dem Hintergrund der gegebenen Vorbelastungen (Straße, Mischbebauung) im direkten Umfeld der städtischen Bebauung, einer geringen Sorptionsfähigkeit der Böden in Verbindung mit einer nur geringen Wirkintensität (Schadstoffbelastung durch Zunahme des Fahrzeugverkehrs) sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

Wasser

Oberflächenwasser ist von der Planung nicht betroffen. Erheblichen Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Grundwasser steht auf einer Höhe von 1,30 – 2,00 m an. Zu bewertende Auswirkungen auf das Schutzgut betreffen

anlagebedingt

- die dauerhafte Versiegelung von versickerungsfähigem Untergrund
Die neue Überbauung/Versiegelung von versickerungsfähigem Untergrund betrifft eine Fläche von ca. 1,1 ha. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers ist vorgesehen, das Oberflächenwasser über eine Regenwasserrückhaltung mit dem anfallenden Schmutzwasser zusammenzuführen und als Mischwasser in einen vorhandenen Mischwasserkanal einzuleiten. Eine Versickerung vor Ort findet nicht statt. Dennoch sind die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes aufgrund der geringen Flächengröße gering zu bewerten. Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten.

betriebsbedingt

- die Zunahme von Schadstoffbelastungen
Vor dem Hintergrund der gegebenen Vorbelastungen (Straße, Mischbebauung) im direkten Umfeld der städtischen Bebauung und der vorgesehenen Mischwasserentsorgung ohne Versickerung ist eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge zu vernachlässigen.

Klima/Luft

anlagebedingt

- Verlust klimarelevanter Freiflächen durch Versiegelung/Überbauung
Die bestehende innerstädtische Grünachse „Moselbachpark“ fungiert durch ihre langgestreckte, ost-westlich ausgerichtete Lage als wichtige Frischluftschneise (vgl. (WALTROP 2010, S. 33) innerhalb des umgebenden, städtisch verdichteten Raumes. Der Freiraumkorridor verkleinert sich durch die Planung um ca. 8 %; die grundsätzliche Funktion der innerstädtischen Klimaregulierung und Frischluftzufuhr verändert sich hierdurch jedoch nicht.
- Verlust von Gehölzen als dämpfende Klimaelemente
Klimarelevante Gehölze gehen in einem Umfang von ca. 0,4 ha verloren. Aufgrund des nur kleinräumigen Eingriffes ist eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen der Planung auf das Klima sind nicht zu erwarten.

Ein Luftschadstoffgutachten liegt nicht vor. Da jedoch keine emittierenden Betriebe angesiedelt werden, sind mit dem Vorhaben verbundene relevante Luftschadstoffbelastungen nicht zu erwarten. Der Schadstoffanteil durch die Erhöhung des Kraftfahrzeugverkehrs ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen im städtischen Umfeld zu vernachlässigen

Landschaft (Landschaftsbild, Ortsbild)

anlagebedingt

- Zunahme der urbanen Technisierung durch Gebäude, versiegelte Flächen und eine Lärmschutzwand
Die geplanten Gebäudehöhen von 6,50 m überragen die umgebende Fassadenkulisse nicht. Da sich das neue Gebäude städtebaulich in die Bebauungskulisse an der Straße Am Moselbach im Sinne einer Nachverdichtung einfügt, sind die Auswirkungen auf das Ortsbild/Landschaftsbild diesbezüglich gering zu bewerten. Die zusätzlichen versiegelten Flächen (insbesondere der Parkplatz) liegen nach Süden und Osten über dem umgebenden Geländeniveau. In südlicher Richtung ist zudem eine ca. 2 m hohe Lärmschutzwand geplant. Eine technisierende Wirkung auf die umgebenden Bereiche lassen sich durch eine wirksame Eingrünung mit Gehölzen auf den entstehenden Böschungsflächen sowie ggf. auf den unmittelbar angrenzenden Flächen vermeiden. Unter dieser Voraussetzung wird die Erheblichkeitsschwelle unterschritten.
- Verlust von Gehölzen als landschaftbildprägende Elemente
Die bestehende Gehölzkulisse (ca. 0,4 ha) schirmt den städtisch bebauten Bereich im Westen gegenüber dem Stadtpark im Osten derzeit ab. Auch bei Verlust der Gehölzkulisse ist eine weite Einsehbarkeit jedoch nicht gegeben, sodass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

betriebsbedingt

Betriebsbedingte Auswirkungen der Planung auf das Landschafts-/Ortsbild betreffen den Anliefer- und Kundenverkehr, der zu einer visuellen (Licht, Bewegung) und akustischen Beunruhigung der angrenzenden Parklandschaft führen kann, zumal die Anlieferungs- und Stellplatzbereiche dem Stadtpark zugewandt nach Osten ausgerichtet sind. Vermeidungsmöglichkeiten bestehen durch die Möglichkeit einer intensiven, abschirmenden Eingrünung (s.o.)

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf die Landschaft/das Ortsbild unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmöglichkeiten vor Ort als mittel bis gering einzustufen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut ist von der Planung nicht betroffen. Erheblichen Beeinträchtigungen sind auszuschließen

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind im Rahmen der Schutzgutbetrachtung mit einbezogen; außergewöhnliche Wechselwirkungen mit Umweltrelevanz sind darüber hinaus nicht erkennbar.

Zu Pkt 3.4

Die Prognosesicherheit der möglichen Auswirkungen wird aufgrund der guten Datenlage, der räumlich engen Begrenzung der Auswirkungen sowie der vorliegenden Fachgutachten zum Thema Lärm sowie

Artenschutz als hoch eingestuft.

Zu Pkt 3.5

Hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Reversibilität bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Abschließende Beurteilung zur UVP-Pflicht

Die durch den geprüften vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gem. UVPG erreichen zusammenfassend ein höchstens mittleres Niveau. Negative Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und ihre biologische Vielfalt, Boden, Klima und Landschaft zu erwarten. Die Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen die Versiegelung bzw. Überbauung von natürlichen Bodenstandorten mit dessen Funktion als Wuchsstandort für Vegetation, den Verlust von landschafts- und klimarelevanten Gehölzen.

Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zeichnet sich nicht ab. Schutzgebiete oder –objekte sind von der Planung nicht betroffen.

Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit wird nicht für erforderlich gehalten.

Von den folgenden entscheidungsrelevanten Voraussetzungen bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit wird ausgegangen:

- Die im schalltechnischen Bericht Nr. 214406-01.01 des Büros Kötter Consulting Engineers beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen werden vollständig umgesetzt.
- Eine dauerhafte oder zeitweise Beanspruchung von Bauflächen außerhalb der B-Plangrenzen ist ausgeschlossen.
- Angrenzende Gehölze werden ggf. durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit gesichert.
- Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten wird der Rodungszeitraum der entfallenden Gehölze auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres festgelegt. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss relevanter Funktionen) in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde möglich.
- Dauerhafte Bodenverdichtungen sowie Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser während der Bauarbeiten werden durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bauausführung vermieden
- Sicherung und Schutz des Oberbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915

4 Quellenverzeichnis

BAUGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)
BAUNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. Neugefasst durch Bek. v. 23.1.1990 I 132; Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 11.6.2013 I 1548
BBE 2008	BBE RETAIL EXPERTS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG (2008) : Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Waltrop. Köln
BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
DIN 18915	DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten Ausgabe 2002-08
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) i. d. F. d. Bek. vom 22.07.1992 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG i. d. F. d. Bek. vom 20.12.2006
GD 2004	Geologischer Dienst NRW (2004) : Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
KÖTTER CONSULTING ENGINEERS 2015	Kötter Consulting Engineers (2015) : Schalltechnischer Bericht Nr. 214406-01.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft des geplanten EDEKA-Marktes Am Moselbach in Waltrop. Waltrop
KREIS RE 2012	Kreis Recklinghausen (2012) : Landschaftsplan „Ost-Vest“, in Aufstellung befindlich.
L+S 2014	Landschaft + Siedlung GbR (2014) : VBP Nr. 88 Stadt Waltrop Vollsor-timeter Am Moselbach Artenschutz-Vorprüfung. Recklinghausen
LEP 1995	LEP NRW (1995) : Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, auf-gestellt 1995
LUVPG M-V	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.

2585) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 31.7.2009
I 258

RVR 2012	Regionalverband Ruhr (2012): Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe; vom Regionalrat am 30. Juni 2003 neu aufgestellt, im Gesetz und Verordnungsblatt NRW Nr. 39 vom 12.11.2004 bekanntgemacht, einschließlich der ersten Änderung auf dem Gebiet der Stadt Bottrop
STADT WALTROP 2005	Stadt Waltrop (2005): Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Waltrop, am 29.04.2005 bekanntgemacht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010
WALTROP 2010	Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung (2010): Entwicklungskonzeptes Innenstadt Waltrop
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsge- setz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 24. Feb- ruar 2012, BGBl. I S. 212
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maß- nahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrah- menrichtlinie)